

2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Wiendorf

Präambel

Auf der Grundlage des § 5 Absatz 2 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern wird durch Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Wiendorf vom 08.09.2020 die Hauptsatzung der Gemeinde Wiendorf vom 21.03.2014 geändert.

Artikel 1

§ 6 der Hauptsatzung wird wie folgt geändert:

(1) Soweit nichts anders bestimmt ist, setzen sich die beratenden Ausschüsse jeweils aus fünf Mitgliedern zusammen. Die Anzahl der sachkundigen Einwohner darf 2 Mitglieder nicht überschreiten.“

(2) Stellvertretende Ausschussmitglieder werden nicht gewählt.

(3) Folgende Ausschüsse werden gemäß § 36 KV M-V gebildet:

<u>Name</u>	<u>Aufgabengebiet</u>
Ausschuss für Finanzen und Wirtschaftsförderung	Finanz- und Haushaltswesen, Steuern, Gebühren, Beiträge und sonstige Abgaben
Ausschuss für Gemeindeangelegenheiten	Flächennutzungsplanung, Bauleitplanung, Hoch-, Tief- und Straßenbauangelegenheiten, Denkmalpflege, Umwelt- und Naturschutz, Kultur- und Sportentwicklung, Ordnungsangelegenheiten der Gemeinde, Brandschutz und Feuerwehr

(4) Die Sitzungen des Ausschusses für Finanzen und Wirtschaftsförderung sind nicht öffentlich. Die Sitzungen des Ausschusses für Gemeindeangelegenheiten sind öffentlich.

(5) Auf die Bildung eines Hauptausschusses wird verzichtet.

(6) Auf die Bildung eines Rechnungsprüfungsausschusses der Gemeinde Wiendorf wird verzichtet. Die Gemeinde Wiendorf bedient sich zur Wahrnehmung der ihr nach dem Kommunalprüfungsgesetz obliegenden Aufgaben des Rechnungsprüfungsausschusses des Amtes Schwaan.

Artikel 2

Diese Satzungsänderung tritt gemäß § 5 Absatz 4 Sätze 4 und 6 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Schwaan, den 03.12.2020

gez. Frank Heidelk
Bürgermeister

Hinweis:

Gemäß § 5 Absatz 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern wird darauf hingewiesen, dass ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in dem genannten Gesetz enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, nach Ablauf eines Jahres ab dem Zeitpunkt der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann. Diese Rechtsfolge tritt dann nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus welcher sich der Verstoß ergibt, gegenüber dem Amt Schwaan geltend gemacht wird. Abweichend von Satz 1 kann eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften stets geltend gemacht werden.

veröffentlicht gemäß § 11 Absatz 3 Hauptsatzung der Gemeinde Wiendorf am 06.06.2023 unter <http://www.schwaan.de/amt-schwaan/satzungen-des-amtes/>

Wiendorf, den 06.06.2023

gez. Frank Heidelk
Bürgermeister